

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thahammer, Jörg Rohde, Dr. Otto Bertermann, Brigitte Meyer, Thomas Dechant, Julika Sandt** und **Fraktion (FDP)**,

Christian Meißner, Dr. Florian Herrmann, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Dr. Manfred Weiß, Otto Zeitler, Josef Zellmeier **CSU**

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

A) Problem

Die auf die Bewerber entfallenden Sitze bei der Wahl von Gemeinderatsmitgliedern und Kreisräten werden gegenwärtig nach dem Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt ermittelt.

Das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren ist zwar ein von der Rechtsprechung als verfassungsmäßig angesehenes Berechnungsverfahren (vgl. z.B. VerfGH 14, 17; 47, 184 = BayVBl 1994, 716; VerfGH 46, 201 = BayVBl 1993, 591; BVerfGE 79, 169), begünstigt aber tendenziell die größeren Parteien und Wählergruppen. Das Verfahren nach Hare-Niemeyer bildet demgegenüber den Wählerwillen hinsichtlich kleinerer Parteien und Wählergruppen besser ab.

B) Lösung

Art. 35 Abs. 2 GLKrWG wird in der Weise geändert, dass die Sitzzuteilung bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte nach dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer (Hamilton-Verfahren) erfolgt.

C) Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Sitzverteilung wird die Gesamtsitzzahl, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge, insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. ²Jeder Wahlvorschlag oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen darauf entfallen. ³Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen und Verbindungen von Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt. ⁴Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

§ 1 führt das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer (Hamilton-Verfahren) für die im Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG) geregelten Kommunalwahlen ein und ersetzt das bisher für die Bestimmung der auf die Bewerber entfallenden Sitze bei der Wahl von Gemeinderatsmitgliedern und Kreisräten übliche Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt. Dieses Verfahren wird auch bei der Landtagswahl angewandt, wo es ebenfalls das d'Hondt'sche Verfahren abgelöst hat. Es bildet den Wählerwillen hinsichtlich kleinerer Parteien und Wählergruppen besser ab.

Im Verfahren nach Hare-Niemeyer (Hamilton-Verfahren) wird die Gesamtsitzzahl mit der für einen Vorschlag abgegebenen Stimmen multipliziert und das Produkt durch die Gesamtstimmen geteilt. Aus der sich ergebenden Quote ergibt sich die Sitzzuteilung: Für jede volle Zahl wird ein Sitz zugewiesen. Die noch verbleibenden Restsitze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommareste der Quoten vergeben.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.